

## Hinweise und häufig gestellte Fragen zu Selbstanzeigen

Seit die ominösen Daten-CDs kursieren, taucht auch das Instrument der Selbstanzeige wieder stärker in der Öffentlichkeit auf. Da dieses Schlagwort vielen Steuerpflichtigen nicht viel sagt bzw. viele Fragen dazu bestehen, haben wir im Folgenden zu den uns in der Beratung und bei der Vorbereitung von Selbstanzeigen am häufigsten gestellten Fragen Informationen zusammengestellt. Vorsorglich müssen wir natürlich darauf hinweisen, dass die nachfolgenden Ausführungen der Information dienen und keine Beratung ersetzen können.

### 1. Was ist eine Selbstanzeige?

Die sogenannte Selbstanzeige nach § 371 der Abgabenordnung (im Folgenden „AO“) ist eine im deutschen Recht bestehende Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen für ein Steuerdelikt nicht bestraft zu werden, weil man die Tat selbst dem Finanzamt mitteilt.

Zwar drängt sich aufgrund der Bezeichnung als „Anzeige“ eine Ähnlichkeit mit der „polizeilichen Anzeige“ auf, jedoch hat die Selbstanzeige einen anderen Charakter. Es geht um eine Berichtigung der bisherigen Angaben in den Steuererklärungen.

Bei der Selbstanzeige ist nicht wie bei der polizeilichen Anzeige die Bezeichnung einer Person als Täter beabsichtigt, sondern es soll durch die Mitteilung des Steuerpflichtigen eine Behebung bisheriger „Steuerunrichtigkeiten“ erfolgen. Die Selbstanzeige muss daher auch nicht als Selbstanzeige bezeichnet werden.

Die Möglichkeit einer Selbstanzeige wurde vom Gesetzgeber daher aus rein fiskalischen Gründen geschaffen. Der Staat versucht, sich mit dem Angebot der Straffreiheit Steuerquellen zu erschließen, die ihm ohne diesen "Bonus" verborgen geblieben wären.

### 2. Wer kann eine Selbstanzeige durchführen?

Eine wirksame Selbstanzeige kann jeder erstatten, der als Täter, sei er Alleintäter oder Mittäter, eine Steuerhinterziehung begangen hat. Ferner können auch Teilnehmer der Steuerhinterziehung, d. h. Anstifter oder Gehilfen, eine Selbstanzeige erstatten.

Als Anknüpfungstat für eine Selbstanzeige kommen die Steuerhinterziehung und deren Versuch in Betracht. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen sieht der Gesetzgeber darüber hinaus für weitere Delikte eine Selbstanzeige vor, wie beispielsweise in

#### Berlin

Auguste-Viktoria-Straße 118  
14193 Berlin  
Fon +49(0)30.890 62-0  
Fax +49(0)30.890 62-400

#### Weiterer Standort

Hohenzollerndamm 123  
14199 Berlin  
Fon +49(0)30.82 50 21-0  
Fax +49(0)30.82 50 21-91

#### Zweigniederlassungen

##### Dresden

NL-Leiter: Uwe Ehrsam  
Bautzner Straße 17  
01099 Dresden  
Fon +49(0)351.21 36 7-140  
Fax +49(0)351.21 36 7-145

##### Frankfurt am Main

NL-Leiter: Dirk-Ralf Gloger  
Gervinusstraße. 15  
60322 Frankfurt  
Fon +49(0)69.24 75 62-0  
Fax +49(0)69.24 75 62-50

##### Hamburg

NL-Leiter: Rainer Weichhaus  
Alter Steinweg 3  
20459 Hamburg  
Fon +49(0)40.300 69 79-0  
Fax +49(0)40.300 69 79-30

##### Potsdam

NL-Leiter: Ingo Fehlberg  
Hebbelstraße 27  
14469 Potsdam  
Fon +49(0)331.270 97-04  
Fax +49(0)331.270 97-35

Office@Roeverbroenner.de  
www.Roeverbroenner.de

RÖVERBRÖNNER GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
AG Charlottenburg  
HRA 15276

#### Komplementärin

RÖVERBRÖNNER  
Geschäftsführungs GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Sitz der Gesellschaft: Berlin  
AG Charlottenburg  
HRB 118 743 B

*An independent member firm of*

**MOORE STEPHENS**  
INTERNATIONAL LIMITED

§ 378 Abs. 3 AO für die Ordnungswidrigkeit der leichtfertigen Steuerverkürzung.

### 3. Welche Folgen hat eine Selbstanzeige?

Soweit die Selbstanzeige reicht und die hinterzogenen Steuern nachgezahlt werden, tritt Straffreiheit ein.

Wichtig ist ferner, dass die Selbstanzeige nicht von vornherein als strafrechtliches Geständnis gewertet werden darf. So könnte auch nach einer Selbstanzeige noch bestritten werden, dass eine Steuerhinterziehung vorliegt, und zwar etwa mit der Begründung, die Selbstanzeige sei lediglich vorsorglich abgegeben worden, während letztlich der objektive Tatbestand einer Steuerhinterziehung nicht erfüllt ist.

Es muss bei einer Selbstanzeige damit gerechnet werden, dass die Steuerfahndung eingeschaltet wird und formal ein Steuerstrafverfahren zunächst eröffnet und dann aufgrund der Selbstanzeige wieder eingestellt wird.

Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass die hinterzogenen Steuern umgehend nachgezahlt werden müssen und nur dann die Straffreiheit eintritt. Die Finanzbehörden haben die Nachzahlungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Der Regelfall ist eine Frist von einem Monat nach Erhalt des neuen Steuerbescheids.

### 4. Welche Voraussetzungen hat eine Selbstanzeige?

#### a) Sind Formvorschriften zu beachten?

Das Gesetz sieht für die Selbstanzeige keine bestimmte Form vor. Weil die Selbstanzeige jedoch erfordert, dass unrichtige oder unvollständige Angaben berichtigt oder ergänzt werden, empfiehlt sich schon aus Gründen der Klarheit, die Selbstanzeige in jedem Fall schriftlich zu erklären. Die Schriftform ist auch deshalb ratsam, da dann der Zugang der Selbstanzeige durch einen Eingangsstempel des Finanzamts dokumentiert wird.

#### b) Muss die Selbstanzeige persönlich erstattet werden?

Grundsätzlich erlangt nur derjenige Straffreiheit, der als Täter oder Teilnehmer die Selbstanzeige persönlich erstattet. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die Selbstanzeige durch einen Bevollmächtigten abgegeben wird. Voraussetzung ist dann jedoch, dass der Bevollmächtigte seinen Auftrag hierzu bereits vorab erhalten hat, da eine lediglich nachträgliche Genehmigung der Selbstanzeige nicht als ausreichend angesehen wird.

#### c) An wen muss sich die Selbstanzeige richten?

Adressat der Selbstanzeige ist das für den Steuerpflichtigen örtlich und sachlich zuständige Finanzamt.

#### d) **Wie genau muss die Selbstanzeige inhaltlich bestimmt sein?**

Inhaltlich muss die Selbstanzeige so formuliert sein, dass das Finanzamt den Informationsstand erhält, den es bei ordnungsgemäßigem Verhalten des Steuerpflichtigen bereits früher gehabt hätte. Dies bedeutet, dass das Finanzamt auf Basis der Selbstanzeige zum Erlass von neuen Steuerbescheiden in der Lage sein muss. Sofern keine exakten Zahlen vorliegen, kann dem Finanzamt eine begründete vorläufige Eigenschätzung der Steuer mitgeteilt gebeten werden. Dabei müsste großzügig zugunsten des Fiskus geschätzt werden, da eine zu niedrige Selbstanzeige nicht zur vollständigen Strafbefreiung führt. Die Anzeige sollte daher so konkret wie möglich sein. Wichtige Angaben, die – soweit möglich – enthalten sein sollten, sind:

- die betreffenden Zeiträume,
- die an der Hinterziehung beteiligten Personen und
- das Hinterziehungsvolumen.

#### 5. **Wann ist eine Selbstanzeige ausgeschlossen?**

Der Weg zur strafbefreienden Selbstanzeige ist unter bestimmten Voraussetzungen versperrt. Nach § 371 Absatz 2 AO kommt die Selbstanzeige in folgenden Fällen zu spät, womit eine Straffreiheit nicht eintreten kann:

- sobald ein Prüfer des Finanzamts beim Steuerpflichtigen erscheint,
- wenn dem Täter oder seinem Vertreter die Einleitung des Verfahrens wegen der Tat bekannt gegeben wurde oder
- sobald die Tat entdeckt war und der Täter dies wusste oder davon ausgehen musste.

#### 6. **Wann gilt eine Tat strafrechtlich als entdeckt: Mit dem Ankauf der Steuer-CD oder mit dem Abgleich der Daten der CD mit der Steuererklärung des Steuerpflichtigen?**

Die Tat ist entdeckt, wenn bei vorläufiger Bewertung der Erkenntnisse der Finanzbehörden das Vorliegen einer Steuerhinterziehung wahrscheinlich ist. Ein bloßer Anfangsverdacht genügt für die Tatentdeckung noch nicht. Die Entdeckung liegt vielmehr erst dann vor, wenn ein Abgleich mit den konkreten Steuerakten erfolgt ist.

#### 7. **Führt die Selbstanzeige zu Privilegien bei der Besteuerung?**

Die Selbstanzeige zieht keine Privilegien der Besteuerung nach sich. Das bedeutet, dass der Steuerhinterzieher die hinterzogene Steuer schuldet bzw. für die hinterzogene Steuer haftet (§ 71 AO).

Außerdem verlängert sich die Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Satz 2 AO auf zehn Jahre. Dies bedeutet, dass es dem Finanzamt für einen längeren Zeitraum als

in der Regel ermöglicht wird, Steuern durch Bescheid festzusetzen. Außerdem müssen Hinterziehungszinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat gezahlt werden (§ 235 AO).

### **8. Verlangt die Selbstanzeige ein freiwilliges Handeln?**

Nein. Eine Selbstanzeige kommt nach der Auffassung des Landgerichts Stuttgart sogar in Betracht, wenn der Betroffene dem Vorwurf entgegen tritt und die Erklärung nicht „freiwillig“, sondern nur aus Erwägungen der „Vorsicht“ abgegeben hat. Dies ist etwa dann der Fall, wenn einer von zwei gemeinsam veranlagten Ehegatten seine Kapitaleinkünfte von einem seiner Konten nicht deklariert hat, ohne dass der Ehegatte hierauf Einfluss genommen hat.

### **9. Kann ein Anzeigerstatter verlangen, dass seine Daten vertraulich behandelt werden?**

Ja, dies ist möglich. Die Rechtsprechung hat wiederholt entschieden, dass der Name eines Anzeigerstatters durch das Steuergeheimnis (§ 30 AO) geschützt ist. Die Finanzverwaltung darf also keine Liste von Selbstanzeigern veröffentlichen. Wird aber auf Grund einer Selbstanzeige eine andere Person (z.B. als Mittäter) strafrechtlich verfolgt, so hat diese andere Person Anspruch auf die Bekanntgabe des Namens des Anzeigerstatters, wenn sich die Anzeige später als unzutreffend herausstellen sollte.

### **10. Hat die Selbstanzeige Auswirkungen auf nicht steuerliche Straftaten?**

Nein, diese Taten können trotz Selbstanzeige weiterhin verfolgt werden. Der Steuerpflichtige genießt hinsichtlich einer nichtsteuerlichen Straftat, die er durch Selbstanzeige zur Kenntnis von Amtsträgern der Finanzbehörde bringt, nur eingeschränkt den Schutz des Steuergeheimnisses (§ 30 AO).

Sofern neben der Steuerhinterziehung eine nichtsteuerliche Straftat verwirklicht wurde (Bsp. Urkundenfälschung), kann nach § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO eine Offenbarung an die Strafverfolgungsbehörden aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses erfolgen.

Das zwingende öffentliche Interesse ist insbesondere gegeben,

- wenn es sich um eine Wirtschaftsstraftat handelt,
- wenn eine erhebliche Störung der wirtschaftlichen Ordnung vorliegt,
- wenn das Vertrauen der Allgemeinheit erschüttert ist.

Darüber hinaus kann die Selbstanzeige bei der Strafzumessung bzw. bei Erwägungen, ein Ermittlungsverfahren aus Opportunitätsgesichtspunkten zu beenden, eine Rolle spielen.

Auch die Mitteilung an andere Behörden ist im Einzelfall aus Gründen des zwingenden öffentlichen Interesses (Bsp. Gewerbeuntersagung wegen Unzuverlässigkeit, Maßnahmen des Disziplinarrechts bei Beamten) gem. § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO möglich.

## 11. Was ist zu tun, wenn man Schwarzgeld geerbt hat?

Grundsätzlich ist niemand zur Nachforschung verpflichtet, ob der Erblasser Schwarzgeld im Ausland hatte.

Falls der Erbe allerdings von solchem Schwarzgeld im Ausland weiß, darf er die „Familientradition“ nicht einfach fortführen, da ihm sonst eine Strafbarkeit in mehrfacher Hinsicht droht.

Eine bereits eingetretene Straftat des Erblassers kann nach dessen Tod nicht mehr verfolgt werden. Die Straftat des Erblassers ist auch nicht vererblich, sodass die Straftat des Erblassers den Erben strafrechtlich nicht vor einer **eigenen** Strafbarkeit wegen einer Steuerhinterziehung schützt.

Der Erbe kann sich daher in folgender Weise wegen einer **eigenen** Steuerhinterziehung strafbar machen, wenn er folgenden Pflichten nicht nachkommt:

### a) Pflicht des Erben zur Abgabe einer vollständigen Erbschaftsteuererklärung

Zunächst ist der Erbe grundsätzlich zur Abgabe einer vollständigen Erbschaftsteuererklärung – inklusive Schwarzgeld – verpflichtet. Tut er dies nicht, begeht er eine Steuerhinterziehung.

### b) Pflicht des Erben zur Berichtigung der Steuererklärungen des Erblassers

Es besteht nach § 153 Abs.1 S. 2 AO eine Pflicht des Erben zur Berichtigung von Steuererklärungen des Erblassers. Denn der Erbe ist nach § 1922 BGB Gesamtrechtsnachfolger des Steuerpflichtigen, womit auch das Steuerschuldverhältnis des Erblassers mit sämtlichen Rechten und Pflichten übergeht. D.h. der Erbe ist daher verpflichtet, nachträglich vor Ablauf der Festsetzungsfrist unrichtige oder unvollständige Erklärungen des Erblassers zu berichtigen, wenn es dadurch zu einer Steuerverkürzung kommen kann oder bereits gekommen ist.

Wenn der Erbe es unterlässt, dem Finanzamt gegenüber die vom Erblasser abgegebenen Erklärungen zu berichtigen, macht er sich selbst wegen einer eigenen Steuerhinterziehung strafbar.

Das Finanzamt wird aufgrund der Berichtigung durch den Erben die alten Steuerbescheide korrigieren. Die sich hieraus ergebenden Steuerschulden gehören dann zu den Nachlassverbindlichkeiten und können das Erbvermögen erheblich reduzieren.

### c) Pflicht des Erben zur Angabe der Schwarzgelderträge in den noch abzugebenden Einkommensteuererklärungen des Erblassers

Gibt der Erbe noch Einkommensteuererklärungen für den Erblasser ab, ist er ebenfalls verpflichtet, die Erträge aus dem Schwarzgeld darin anzugeben, da er sonst selbst eine Steuerhinterziehung begeht.

#### **d) Pflicht des Erben zur Angabe der Schwarzgelderträge in der eigenen Einkommensteuererklärung**

Zudem fließen künftige Erträge aus dem Schwarzgeld dem Erben zu und sind deshalb bei der Einkommensteuererklärung des Erben anzugeben. Ansonsten kommt auch hier eine Steuerhinterziehung durch den Erben in Betracht.

### **12. Vorsicht bei Vorgehen ohne kompetenten Berater!**

- a) Die bloße Ankündigung einer Selbstanzeige ist ein grober Fehler, da sie nur eine reine Absichtserklärung darstellt und mangels gleichzeitig vollständiger und richtiger Angaben keine strafbefreiende Wirkung herbeiführt. Im Gegenteil, die bloße Ankündigung einer Selbstanzeige kann dazu führen, dass eine Selbstanzeige anschließend wegen der selbst verursachten Tatentdeckung nicht mehr möglich ist.
- b) Sofern durch das Finanzamt eine Außenprüfung angekündigt wurde, beginnt die Sperrwirkung in dem Augenblick, in dem der Prüfer zur steuerlichen Prüfung erschienen ist. Wer auf das Erscheinen des Prüfers wartet, um diesen die Berichtigungserklärung zu präsentieren, hat zu spät gehandelt. Eine Straffreiheit kann dann nicht mehr eintreten.
- c) Für den Zeitpunkt der Entdeckung der Tat gelten beispielsweise bei Kontrollmitteilungen des Finanzamts Besonderheiten, deren Darlegung im Einzelnen den Rahmen dieser Ausführungen sprengen würde.
- d) Für den Umfang des anzugebenden Berichtigungszeitraums spielt sowohl die strafrechtliche Verjährungsfrist als auch die steuerliche Festsetzungsfrist eine entscheidende Rolle, die beide jeweils im konkreten Einzelfall berechnet werden müssen. Aufgrund erfolgter Gesetzesänderungen und Anwendbarkeitsregelungen kann die Fristberechnung an dieser Stelle nicht losgelöst vom Einzelfall dargestellt werden.
- e) Im Fall einer fehlerhaften Selbstanzeige erhält das Finanzamt in den meisten Fällen ausreichend Informationen, die zu einem Entdecken der Steuerhinterziehung führen. In der Folge kann dann keine weitere Selbstanzeige mehr erfolgen. Wegen der fehlerhaften Selbstanzeige geht damit die Chance auf Straffreiheit für immer verloren.

Diese Hinweise lassen bereits erkennen, dass die Selbstanzeige zur Erlangung von Straffreiheit wegen der komplexen Regelungen jeweils im Einzelfall geprüft werden muss. Lassen Sie sich in Zweifelsfällen umgehend kompetent beraten.

Bernd Schult  
Rechtsanwalt, Steuerberater

Jürgen Großkopf  
Rechtsanwalt